

**Kantonsratsbeschluss betreffend die Versorgung
der Zivilbevölkerung mit Verbandmaterial
für den Kriegsfall**

vom 2. Mai 1963¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

nach Kenntnisnahme eines Berichtes des Regierungsrates vom 23. Oktober 1962,

beschliesst:

§ 1

¹ Für die Anschaffung von Verbandmaterial zum Schutze der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall wird ein Kredit von Fr. 250 000.– bewilligt.

² Das Material wird vom Kanton dezentralisiert gelagert und den Gemeinden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

§ 2

¹ An die Anschaffungskosten haben die Gemeinden einen Anteil von fünfzig Prozent zu übernehmen.

² Der Kostenanteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich pro Kopf der Wohnbevölkerung gemäss Volkszählung 1960 und wird in entsprechenden Raten während der Jahre 1963–1966 angefordert.

³ Bei einer allfälligen Liquidation des Verbandmaterials ist den Einwohnergemeinden ihr Anteil am Liquidationserlös zurückzuerstatten.

§ 3

¹ Die Kosten der Einlagerung und der Kontrolle des Verbandmaterials trägt der Kanton.

¹⁾ GS 18, 465

531.911

² Er übernimmt auch die Auslagen einer allfällig notwendig werdenden Auswechslung der Vorräte.

§ 4

¹ Dieser Beschluss tritt vorbehältlich § 34 der Kantonsverfassung¹⁾ sofort in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

² Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹⁾ BGS 111.1